

Satzung des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch

§ 1 Name und Sitz

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Meerbusch ist Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes (LV) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Neuss. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Meerbusch. Sein Sitz und sein originärer Tätigkeitsbereich innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Stadt Meerbusch.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Bündnis 90 / Die Grünen Meerbusch streben auf der Basis des Grundgesetzes der BRD die Teilnahme an der politischen Willensbildung an, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- u. Kommunalprogrammen) niedergelegten Vorstellungen z.B. zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität der BürgerInnen dieses Landes in einer menschenwürdigen Umwelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Meerbusch kann werden, bzw. sein, wer die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Programme anerkennt, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden WählerInnenvereinigung (Rathauspartei) angehört und mindestens 16 Jahre alt ist. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber der Partei zu erklären.
4. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die

Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Partei. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

6. Der Eintritt oder die Mitarbeit in oder die Kandidatur oder der Aufruf zur Wahl für eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden WählerInnenvereinigung (Rathauspartei) wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und muss diesen dem betreffenden Mitglied schriftlich mitteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen 14 Tagen schriftlich begründeten Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen.
7. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Zahlt ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres keinen Beitrag, so kann das nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt gelten. Die Zahlungsfrist bei Mahnung wird auf zwei Wochen festgesetzt. Auf diese Folge muss dann in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Meerbusch hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in dem gesonderten Dokument „Beitragsregelung für Mitglieder und kommunale MandatsträgerInnen des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch“ geregelt. Die Beitragsregelung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Die Höhe der Mandatsbeiträge der kommunalen MandatsträgerInnen ist in dem gesonderten Dokument „Beitragsregelung für Mitglieder und kommunale MandatsträgerInnen des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch“ geregelt. Die Beitragsregelung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Nachweis dieser Zahlungen ist auf Anfrage des Vorstandes von den MandatsträgerInnen diesem gegenüber zu erbringen. Zahlungen der einzelnen Mitglieder können im Bedarfsfall parteiöffentlich thematisiert werden, durch einen Beschluss des Vorstands und / oder der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann außerdem über die jeweiligen Spendeneingänge der Ratsmitglieder informiert werden.
4. Per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann dieser eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erteilen, wenn die Zahlung eine besondere Belastung für das Mitglied bedeutet (Sozialklausel).

§ 6 Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand und die Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss oder durch Urabstimmung geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen Inhalte, den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
4. Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Der Ortsvorstand wird für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.
 - b. Für den Fall eines Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortsvorstandes hat die Mitgliederversammlung diese Position nachzuwählen.
 - c. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer absoluten Mehrheit abwählen, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
7. Zu den Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) ist jedes Mitglied 10 Tage vorher in schriftlicher Form (auch per E-Mail) mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Parteivorstand.
8. Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen erfolgt per E-Mail; widerspricht ein Mitglied dieser Art der Einladung, hat es keine E-Mail-Adresse, oder ist sie nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich (per Brief).
9. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Parteivorstand einzuberufen.

10. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft. Nichtmitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht. BürgerschaftsvertreterInnen (Rats- oder Fraktionsmitglieder ohne Parteizugehörigkeit) von Bündnis 90/Die Grünen die nicht Parteimitglieder sind haben auch Antragsrecht, soweit deren Stimmberechtigung nicht durch Satzung oder gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist.
11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl bzw. Abwahl des Parteivorstandes, Wahl der/dem KassiererIn, von KassenprüferInnen, Entlastung des Vorstandes und des / der KassiererIn, Satzungsänderungen, Festlegung der Beitragshöhe, Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl, Wahl der KandidatInnen für das Amt der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, die Beschlussfassung über besondere Aktivitäten des Ortsverbandes, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-) Programme.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einer geraden Anzahl von BeisitzerInnen, maximal 6. Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der/dem KassiererIn.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband. Bis 500 € ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein verfügungs- und vertretungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten über 500,00 € sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich verfügungs- und vertretungsberechtigt. Ausgaben über 2.500 € müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren - in geheimer Wahl - gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Für den Fall eines Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortsvorstandes hat die Mitgliederversammlung diese Position nachzuwählen.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
5. Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, aufgeteilt in parteiöffentlich und vertraulich. In die parteiöffentlichen Teile können Mitglieder digital oder als Ausdruck Einblick nehmen.

6. Die/der KassiererIn entwirft den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MFF) und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Mitgliederversammlung wird spätestens im ersten Quartal des Jahres ein Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand entscheidet insbesondere über: Widerspruch gegen und die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Ziffer 2), die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die entsprechende Tagesordnung. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes unter Berücksichtigung des ihm durch die Mitgliederversammlung (Haushaltsplan) bzw. Satzung gewährten Finanzrahmens.
8. Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und öffentlich bekannt gegeben wurden. Bei Bedarf kann auch außerordentlich eine Vorstandssitzung kurzfristig einberufen werden.
9. Der Vorstand tagt parteiöffentlich, kann sich jedoch zur Beratung zurückziehen.

§ 9 Mindestparität

1. Alle zu wählenden Organe, Delegierten und Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen. (Mindestquotierung) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder. (Frauenvotum)

§ 10 Der / die KassiererIn

1. Der / die KassiererIn ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er / sie überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, notfalls durch rechtzeitige Mahnung und ist verpflichtet den Kreisverband bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Partei zu unterstützen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
2. Den gewählten RechnungsprüferIn und Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewähren.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im jeweiligen Gebietsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
2. Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
4. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Fraktionszuwendungen

1. Um die Arbeit der Fraktion zu gewährleisten, sind Zuschüsse der Partei in der Regel notwendig, da sie aktuell nicht ausreichend durch die Stadt finanziert wird. Hierzu muss eine vertragliche Grundlage zwischen Partei und Fraktion schriftlich vereinbart und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Finanzierung durch die Partei erfolgt auf der Basis der für eine Fraktion rechtlich vorgegebenen Finanzierungs-Regelungen. Die Fraktion belegt dies gegenüber der Stadt für die Gesamtsumme der Einnahmen.

§ 13 Zuschüsse an Dritte

1. Zuschüsse an Dritte sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese können auf Antrag von Vorstand, Parteimitgliedern, Initiativen, Projekten oder Vereinen für eine bestimmte, vorher definierte und öffentlichkeitswirksame Aufgabe im Geltungsbereich dieser Satzung, zufließen.
2. Ein einzelner Zuschuss wird auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand nach den Vorgaben des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von maximal 1.000 € beschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob das zu fördernde Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegt.
3. Zuschüsse, die gewährt wurden, sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern entsprechend § 8 Ziffer 10 offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
3. Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7 Ziffer 7 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungszeit möglich.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich Enthaltungen). Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
2. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverband, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

§ 16 Schlussbestimmungen

3. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Landes-

verbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsordnung, das Frauenstatut und die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, in Kraft.
2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Meerbusch, den 10.06.2021

Diese Satzung tritt in Kraft am 30.06.2021

Die geänderte Fassung tritt am 12.12.2023 in Kraft